

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein

**Band:** 58 (1907)

**Heft:** 11

  

**Artikel:** Ist eine Beschränkung des Verkaufes von Losholz zurzeit noch angezeigt oder sollten solche Verbote aufgehoben werden?

**Autor:** Meyer, T.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-765893>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins.

---

---

58. Jahrgang

November 1907

N<sup>o</sup> 11

---

---

## Ist eine Beschränkung des Verkaufes von Losholz zurzeit noch angezeigt oder sollten solche Verbote aufgehoben werden?

Zu einer Zeit, da der mögliche Ertrag der Wälder nur in höchst primitiver Weise festgestellt war, anfänglich allein durch die Zahl der Löser, später vielleicht noch durch eine bestimmte Anzahl Stämme per Los, aber verhältnismäßig sehr spät — zum Teil erst nach der Einführung des ersten eidgenössischen Gesetzes über die Forstpolizei im Hochgebirge — durch eine bestimmte Masse, welche letztere bei dem vorhandenen Mangel an genügend qualifiziertem Forstpersonal auf höchst primitive Weise erhoben wurde, war das Verbot des Verkaufes des Losholzes eines der wesentlichsten Mittel, um die Wälder vor Übernutzung zu schützen. In vielen Gegenden ist die Erhaltung eines genügend großen Vorrates an altem schlagfähigem Holz hauptsächlich der genannten Beschränkung zu verdanken; ihr vorteilhafter Einfluß wird daher auch kaum unter irgend einem Gesichtspunkte bestritten werden können.

Nachdem sich nun die Verhältnisse wesentlich geändert haben, wenigstens in bezug auf die Forstpolizei von einer genügenden Beförderung gesprochen werden darf, die nachhaltige Benutzung der Gemeinde- und Korporationswäldungen überall gesetzlich vorgeschrieben und der fortgesetzt mögliche Ertrag der Wälder nach mehr oder weniger genauen Verfahren fast durchwegs bestimmt ist, scheint man vielfach dafür zu halten, das Verbot des Verkaufes von Losholz habe keine Berechtigung mehr, ja dasselbe wirke geradezu hemmend auf die rasche Einführung einer guten Waldwirtschaft. Man sagt sich dabei, durch bessere Wirtschaft werde der Ertrag des Waldes gehoben,

dementsprechend werden auch die Holzteile der Bezugsberechtigten größer. Diese letztern werden darin aber nur dann einen Vorteil erblicken, wenn sie in der Verwendung des Holzes frei sind und einen allfälligen Überschuß über ihren eigenen Bedarf nach Belieben verwerten können. Durch den in Aussicht stehenden Gewinn hofft man die Berechtigten oder Teilhaber mehr für die Waldwirtschaft zu interessieren und erwartet von ihnen, daß sie sich viel eher bereit finden werden, zu Verbesserungen in der Forstwirtschaft Hand zu bieten.

Diese Anschauungsweise hat auf den ersten Blick viel für sich; es soll auch nicht bestritten werden, daß durch die Freigabe der Holzverwertung da und dort Fortschritte in der Bewirtschaftung der Wälder erzielt worden seien; dennoch könnte der freien Verwertung des Holzes durch die Berechtigten nicht allgemein das Wort geredet werden. Vergleicht man gewisse größere Gebiete, in welchen die freie Verwertung der Holzteile schon lange Zeit üblich ist, mit Gegenden, wo in dieser Hinsicht gewisse Beschränkungen immer noch aufrecht erhalten werden, so möchte man eher sagen, daß die Wälder in letztern Gebieten besser bestockt seien, ebensogut gepflegt werden und namentlich größere Vorräte an haubarem Holz aufweisen, als dort, wo die Beschränkungen in der Verwendung des Holzes schon längst nicht mehr bestehen.

Bei der Beantwortung der Frage muß auch den verschiedenen Besitzesarten ein gewisser Einfluß eingeräumt werden. Es ist bekannt, daß in großen Gebieten unseres Landes, insbesondere im Gebirge, der Waldbesitz der Gemeinden weitaus vorherrscht; oft liegt die Sache so, daß der Privatwaldbesitz kaum  $\frac{1}{10}$  bis  $\frac{1}{20}$  des innern Holzbedarfes ganzer Talschaften decken könnte. Hier sind die Bewohner zur Deckung ihrer Holzbedürfnisse in erster Linie auf die öffentlichen Wälder angewiesen. Daneben hält man aber auch darauf, daß dieser öffentliche Besitz nach Möglichkeit an die Kosten des Gemeindehaushalts beitrage, was ja nur recht und billig ist. Man hilft sich hier so, daß man an die Bewohner sogenannte Lösser abgibt, die für Bestreitung des Brennholzbedarfes berechnet sind und meist auch das notwendige Bauholz verabsolgt, alles gegen den Verhältnissen angemessene Taxen. Wird der festgesetzte Etat nicht vollständig auf-

gebraucht, so gelangt der Rest zum Verkauf; der Erlös fällt in die Gemeindefasse. Unter solchen Umständen ist ein Verbot des Verkaufs der erhaltenen Holzteile gewiß gerechtfertigt. Hätte man kein solches, so wäre ein fortwährender Kampf zwischen den Privatinteressen und den Interessen der Allgemeinheit unvermeidlich.

In einer weiteren Kategorie von Gemeindewaldungen ist die Benutzung ausschließlich den Bürgern vorbehalten. Sie und da haben die Bürgergemeinden noch öffentliche Aufgaben zu erfüllen: sie bestreiten z. B. die Armenlasten u. dergl. oder sie lassen sich aus freien Stücken herbei, an größere Aufgaben der Gemeinden namhafte Beiträge zu leisten. An andern Orten hat die Benutzung des Bürgergutes ziemlich den Charakter des Verfahrens der Privatgenossenschaften angenommen. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Sachlage den heutigen sozialpolitischen Ansichten noch entspreche. In bezug auf die vorliegende Frage dürfte man sagen, wenn dieses öffentliche Gut für die Zwecke des allgemeinen Gemeindehaushalts nicht in Betracht zu kommen hat, so solle man wenigstens den einzelnen nicht verhindern, aus seinem Anteil den möglichst größten Nutzen zu ziehen.

Das letztere gilt natürlich in erhöhtem Maße für die Korporationen und Genossenschaften rein privaten Charakters, bei welchen aber das Verbot des Verkaufs der Holzteile wohl nur ausnahmsweise bestanden hat oder noch bestehen dürfte. Nun gibt es ja eine Anzahl Privatkorporationen, die in bezug auf Bewirtschaftung ihres Waldes in vorderster Linie marschieren; sehr häufig ist dies aber das Verdienst weniger oder einzelner Teilhaber, die es sich aus Liebe zur Sache zur Aufgabe gemacht haben, ihren Korporationswald gut zu pflegen und zu hegen, die 20 bis 30 Jahre in der Verwaltung bleiben und als Lohn sich mit der Freude über das Gelingen ihres Werkes bescheiden. Wo solche Persönlichkeiten fehlen, ist es mit der Bewirtschaftung der Waldungen der Privatkorporationen durchaus nicht besser bestellt, als mit den Waldungen der Gemeinden. Wenn nun bei den privaten Korporationen und Genossenschaften die Freiheit der Verwertung des Holzes nicht zu allgemein besserer Wirtschaft geführt hat, so würde dies bei den Gemeinden jedenfalls kaum in höherem Maße der Fall sein, denn bei den Privatkorporationen

kommt als weiteres Stimmungsmittel noch hinzu der Mehrwert des einzelnen Anteilrechtes am Gesamtbesitz, welcher beim öffentlichen Gut außer Betracht fällt.

Wo das Verbot des Lozhholzverkaufes besteht, darf man annehmen, daß die Größe der einzelnen Holzteile sich annähernd nach dem durchschnittlichen Holzbedarf einer Familie richte. Ein allfälliger Überschuß bis zum bewilligten Etat wird dann wohl gesamthaft zum Verkauf gelangen und aus diesem Erlös wird es am leichtesten sein, die notwendigen Mittel für Verbesserungen in der Forstwirtschaft zu erhalten. Wird das Verbot des Lozhholzverkaufes aufgehoben, so liegt die Gefahr sehr nahe, daß die Berechtigten nicht nur darauf bedacht sein werden die Holzteile möglichst gut zu verwerten, sondern auch danach trachten, dieselben möglichst zu vergrößern, wodurch dann die Verkäufe auf Rechnung des Ganzen dahinfallen müßten. Wird die Nutzung vollständig an die Berechtigten ausgeteilt, so müssen die Unkosten der Wirtschaft durch Taxen oder Steuern aufgebracht werden. Bessere Bewirtschaftung bedingt in der Regel auch höhere Kosten; es werden also die Auflagen, seien sie nun dieser oder jener Art, erhöht werden müssen. Da das Steuerzahlen immer noch mit einer mehr oder weniger großen Voreingenommenheit betrachtet wird, braucht es einer gewissen allgemein verbreiteten Einsicht, um die vermehrten Opfer zu bringen. Ist diese Einsicht nicht in genügendem Maße vorhanden, so wird der Vorteil, den die Freiheit in der Bewertung des Holzes bringt, wohl genommen, aber mit den Leistungen für Verbesserungen bleibt es beim alten, oder es stehen noch weniger Mittel zur Verfügung wie vorher.

Zugegeben die volle Freiheit in der Verwertung des Holzes würde dem einzelnen Berechtigten gewisse Vorteile bieten, so fragt sich immer noch, ob mit diesem System wirklich die höchste Waldrente — und das muß der Endzweck aller Bestrebungen sein — erzielt werden könne. Wenn der höchste Ertrag aus dem Wald gezogen werden will — mag der Erlös dann in eine öffentliche Kasse fallen, ausschließlich zugunsten der Berechtigten angelegt oder an diese ausgeteilt werden — so wird dies wenigstens in neun von zehn Fällen nur durch gemeinschaftliche Verwertung des gesamten Holz-anfalles geschehen können. Je mehr Nutzholz vorhanden, um so weniger

ist der Verkauf durch den einzelnen Bezüger geeignet, den vollen Wert zu erzielen. Bei reinem Brennholz würde die Sache noch angehen, da z. B. die landwirtschaftstreibende Bevölkerung da und dort mit den Fuhrleistungen an nicht zu entfernt gelegene Verbrauchsorte einigen Gewinn erzielen könnte. Beim Nutzholz, welcher Art dieses auch sein möge, kauft zuerst der Kleinhändler, der letztere wendet sich an den größern Händler und erst dieser verkehrt mit dem Konsumenten oder Großhändler; daß der Verkäufer die Kosten und den Gewinn dieses Zwischenhandels zu tragen hat, ist selbstverständlich.

Auf allen Gebieten und nicht zum wenigsten bei der mit der Forstwirtschaft in engster Verbindung stehenden Landwirtschaft organisiert man sich, sei es zum Zwecke der bessern Verwertung der erzeugten Produkte, sei es zum Zwecke des gemeinsamen Ankaufs aller möglichen Artikel. Beim forstlichen Betrieb dagegen, selbst da wo die genossenschaftliche Organisation bereits besteht, sucht man wo immer nur möglich, jede Tätigkeit dem einzelnen vorzubehalten, obgleich gerade hier das gemeinsame Vorgehen die größten Vorteile zeitigen würde.

Von selbst ist diese Anschauungsweise zwar auch nicht entstanden, denn es gab eine Zeit, wo dem Forstbeamten als erstes Gebot eingeschärft wurde, sich jeder Einmischung in die Verwendung der Waldprodukte zu enthalten. Vor 50 und mehr Jahren, wo es sich um Einführung von Forstwirtschaft überhaupt handelte, mag die genannte Ansicht ihre volle Berechtigung gehabt haben, heute hat sie sich überlebt. In der jüngsten Zeit sind die Fortschritte im forstlichen Betrieb da am größten, wo das Forstpersonal auch bezüglich der Verwertung der Waldprodukte den Verwaltungen mit Rat und Tat an die Hand geht und energisch gegen unvorteilhafte alte Praktiken auftritt.

Kurz zusammengefaßt dürfte sich der Standpunkt des Försters zu der vorwürfigen Frage wie folgt präzisieren lassen:

1. Wie die gemeinschaftliche Bewirtschaftung zum höchsten Ertrag des Waldes an Holzmasse führt, ist von der gemeinsamen Verwertung der Holzprodukte der größte Ertrag in finanzieller Hinsicht zu erwarten.
2. Wo die Verhältnisse die Abgabe eines Teiles des Holzertes an die Berechtigten oder Teilhaber notwendig oder angezeigt

erscheinen lassen, empfiehlt es sich unter allen Umständen Bau- und Sagholz nur für speziell ausgewiesenen eigenen Bedarf zu verabsolgen, alles überschüssige Nutzholz aber gemeinsam zum Verkauf zu bringen, weil nur so die höchsten laufenden Marktpreise erzielt werden können.

3. Der Aufhebung des Verbotes des Verkaufes von Lozholz kann nur da zugestimmt werden, wo dadurch die Handhabung der Forstpolizei nicht erschwert wird, die vorteilhafteste Art der Verwertung der Holzprodukte nicht gefährdet ist, und für Bereitstellung der nötigen Mittel für einen intensiven Wirtschaftsbetrieb genügende Garantien vorhanden sind.

Theod. Meyer.



## Die Beziehungen der Jagd zur Forstwirtschaft.

Referat, gehalten an der Versammlung des Schweiz. Forstvereins in St. Gallen 1907  
von R. Nietmann, Bezirksförster, Altstätten.

(Schluß.)

Wir kommen nun zu dem trauteften Wild, das unsere Wälder ziert, dem treu aus seinen großen Lichtern äugenden Reh, der Gazelle des Nordens. Dasselbe muß laut alten Urkunden im 17. Jahrhundert im Vorarlberg noch häufig vorhanden gewesen sein, ist aber später vollständig verschwunden und erst in den 30er Jahren des letzten Jahrhunderts hier und im Fürstentum Liechtenstein wieder aufgetaucht, von wo es dann auch in die benachbarten st. gallischen Gebiete einwechselte und sich allmählich immer mehr gegen das Innere der Schweiz verbreitete. Nachdem dem Rotwild ein so schlechtes Zeugnis ausgestellt werden mußte, so gereicht es mir zum Vergnügen, vom Rehwild Besseres melden zu können. Kein verständiger Jäger wird zwar leugnen wollen, daß ein zu starker Rehstand, der mit der Waldfläche nicht im richtigen Verhältnis steht, in den Forsten nicht unbedeutenden Schaden verursachen kann, allein ebensowenig wird man in Abrede stellen können, daß dieser Schaden wohl auch auf andere Art, als durch unbarmherzige Vertilgung des Rehwildes abgewendet oder bis zur Geringfügigkeit verringert werden kann. Wohl tritt das Reh da, wo es im Innern der Waldungen zu wenig Grasäfung findet, und wo es genügend gesetzlichen Schutz genießt, gegen Abend auf die angrenzenden Wiesen aus; aber noch nie ist mir ein Fall darüber bekannt geworden, daß sich ein solcher Wiesenbesitzer darüber aufgeregt hat; im Gegenteil, die Mehrzahl derselben freuen sich über die Zutraulichkeit dieses lieblichen Wildes und gönnen ihm das wenige Futter gerne. Ich könnte Ihnen hierüber die rührendsten Erlebnisse erzählen, wo arme Bauern, die einen schweren Kampf um das Dasein zu führen hatten,